

Bauantrag für die Aufstellung eines Gerätehauses

Bauherr

Gartennr.	Name, Vorname
Email	Telefonnr.

Beschreibung

Gründung (Fundamentart)	
Maße (Länge, Breite, Höhe)	
Material	
Baubeginn	
Voraussichtliches Bauende	
Sonstige ergänzende Angaben	

Einordnung des Vorhabens in der Parzelle (kurze Skizze, Maße in cm)

Hinweis: Die Aufstellung eines Gerätehauses ist nur möglich, wenn die gesamte überdachte Fläche (Laube, Gerätehaus, ggf. überdachte Terrasse) 24 m² nicht überschreitet. Das Gerätehaus ist direkt an der Laube aufzustellen, so dass beide Bauwerke eine Einheit bilden.

Der Baubeginn erfolgt erst nach der Genehmigung durch den Vorstand. Nach Bauende ist der Vorstand oder der Gruppenverantwortliche zu informieren, damit die Abnahme erfolgen kann.

Unterschrift Pächter:

Ort, Datum:

Hinweis: Die Genehmigung des Bauantrags wird durch den Vorstand per E-Mail übermittelt.



Informationsblatt Gerätehaus/Schuppen

Gerätehaus/Schuppen (Zweitbaukörper)

Weitere Baukörper wie Schuppen (auch Metallgeräteschuppen), Toilettenhäuschen oder überdachte Materiallager sind **nicht** zulässig. Da diese auch zu DDR-Zeiten nur im Ausnahmefall genehmigungsfähig waren, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass vorhandene Zweitbaukörper unrechtmäßig errichtet worden sind. Wer sich auf einen Bestandsschutz berufen will, muss dies mit einer rechtmäßigen Genehmigung nachweisen können.

Nicht erlaubte bauliche Anlagen

- einzelstehende Geräteschuppen;
- einzelstehende Toilettenhäuschen;
- zweckentfremdet genutzte Gewächshäuser;
- Materialsammelstellen (Baustofflager).

Quelle: LSK Artikel Reihe RKO einfach erklärt